

Bekanntmachung

Über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1917 abläuft, bis zu diesem verlängert.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) erhalten folgende Fassung:

§ 1. Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Speck sowie Rinder-, Schaf- und Schweinefett in jeglicher Form dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2. Pflanzliche und tierische Öle und Fette sowie aus diesen gewonnene Öle- und Fettsäuren dürfen zur Herstellung von Seife und anderen Waschmitteln, die genannten Öle und Fette auch zur Herstellung von Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Die genannten Öle und Fette dürfen nicht gespalten werden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

Über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerraffination und von Melasse. Vom 25. Juli 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. Dem § 1 der Verordnung des Bundesrats über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerraffination und von Melasse vom 8. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) wird als Abf. 3 beigelegt:

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Presse-Abt. Tgb.-Nr. 2202 A. Frankfurt a. M., 18. 5. 1916.

Bekanntmachung

betreffend die über die Reichsgrenze*) mitzunehmenden Schriften und Drucksachen.

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.

2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.

3. Ausnahme:

Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,

a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezweckes unbedingt erforderlich ist;

b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und

c) vor der Grenzüberbreitung amtlich geprüft werden.

4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3. mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Austritt der Reise amtlich prüfen und einsegnen läßt.

Zu diesem Zweck wendet er sich im Inlande mündlich oder schriftlich an:

eine militärische Postüberwachungsstelle oder eine vom Stellvertretenden Generalkommando dazu bestimmte andere Dienststelle.

Diese Dienststellen sind öffentlich bekannt gegeben.

Im Bezirk des XVIII. Armeekorps, sowie im Einverständnis mit dem Gouverneur für den Befehlsbereich der Festung Mainz, ist mit der Prüfung und Einsegnelung die Militärische Postüberwachungsstelle Frankfurt a. M., Beferstr. 33, beauftragt.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Stellvertretendes Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Presse-Abt. Tgb.-Nr. 2202 B. Frankfurt a. M., 18. 5. 1916.

Verordnung

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Wer es unbenutzt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze*) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

2. Reisende, die die Reichsgrenze*) überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäc befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschaubes unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Stellvertretendes Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen.

Bekanntmachung

Betr.: Futter für Zuchtsauen und Ferkel.

Zur Unterhaltung der Sauen- und Ferkelzucht wird eine größere Menge Futtermittel (Rachmehl, in- und ausländische Kleie, Maishutter, Ruchmehl, Strohhutter mit Eiweißzusatz) als einheitliches Mischfutter von der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt zur Verfügung gestellt.

Der Preis stellt sich auf M. 19.30 für den Zentner (50 kg) ohne Sad ab Gustavsburg.

Nach den von der Reichsfuttermittelstelle erlassenen Bestimmungen dürfen auf die einzelnen Zuchttiere, und zwar Sauen, die zur Zucht weiter verwendet werden sollen, für $\frac{1}{4}$ Jahr berechnet, 4 Ztr. Mischfutter als Höchstmenge abgegeben werden, soweit die vorhandenen Bestände diese Zuteilung ermöglichen.

Die Halter von Zuchtsauen und Ferkel werden aufgefordert, ihren Bedarf in diesem Futter unverzüglich bei der örtlichen Verteilungsstelle ihrer Gemeinde anzumelden, die den Gesamtbedarf bis längstens

10. August 1916

der Zentralgenossenschaft der Hess. landw. Konsumvereine in Darmstadt anzugeben hat.

Gießen, den 3. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.